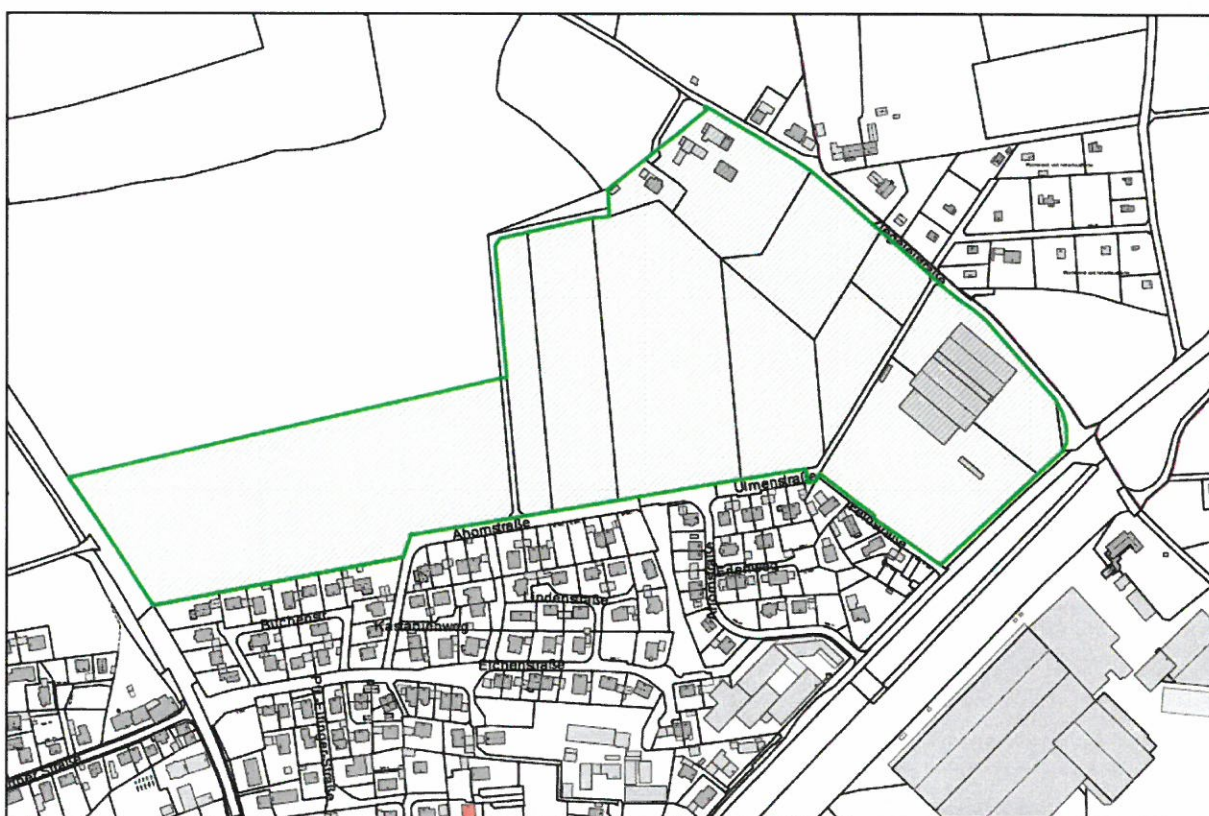


Bekanntmachung

der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 12.12.2022, Nr. BLP-2022-1665 BLP hat das Landratsamt Erding die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörth genehmigt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Bereich nördlich von Hörlkofen zwischen der Erdinger Straße (St 2331) im Westen, der Ahornstraße, Ulmenstraße und Feldstraße im Süden sowie der Bahnhofstraße (ED 4) und Ziegeleistraße im Osten und ergibt sich aus nachfolgend dargestelltem Lageplan.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zimmer-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

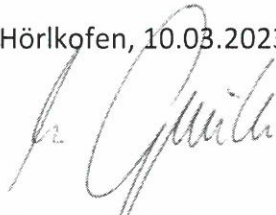
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch auf der gemeindlichen Internetseite unter woerth.info zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Hörlkofen, 10.03.2023



Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....